



An den Grossen Rat

26.1506.01

FD/P261506

Basel, 28. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2026

Ratschlag

zu einer

Anpassung des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt vom 4. Juni 2014 (Pensionskassengesetz, PKG; SG 166.100)

und

Anpassung des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 (LG, SG 164.100)

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Bestehende Regelung.....	3
2.1 Finanzierung des Teuerungsausgleichs, der Risikoleistungen und der übrigen Leistungen	3
2.2 Gleiche Bedingungen für Unternehmen des Kantons	4
2.3 Übergang in das System der Vollkapitalisierung	4
3. Vergleich des Teuerungsausgleichs mit anderen Pensionskassen	4
4. Handlungsbedarf.....	5
4.1 Geringe Teuerung in den letzten Jahren	5
4.2 Unterschiedliche Möglichkeiten, die Renten der Teuerung anzupassen.....	5
4.3 Ausgaben des Arbeitgebers für Sozialversicherungen.....	6
4.4 Unterschiedlicher Deckungsgrad der einzelnen Vorsorgewerke	6
5. Eckwerte der Anpassung.....	6
5.1 Gleiche Leistungen, unterschiedliche Finanzierung	6
5.2 Limitierung des Teuerungsfonds.....	8
5.3 Flexibilisierung der Verzinsung der Sparguthaben	8
6. Erläuterungen zu den Anpassungen	9
6.1 Anpassung des Pensionskassengesetzes.....	9
6.2 Anpassung des Lohngesetzes.....	11
7. Stellungnahme der Anspruchsgruppen	12
7.1 BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.....	12
7.1.1 Stellungnahme	13
7.2 Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände	13
7.2.1 Einbringen	13
7.2.2 Stellungnahme	14
7.3 Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrags mit den öffentlichen Spitälern.....	14
7.3.1 Einbringen	14
7.3.2 Stellungnahme	14
7.4 Universitätsspital Basel und Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel	14
7.4.1 Einbringen	14
7.4.2 Stellungnahme	15
7.5 Universitäre Altersmedizin Felix Platter	15
7.5.1 Einbringen	15
7.5.2 Stellungnahme	15
7.6 Basler Verkehrs-Betriebe	15
7.7 Industrielle Werke Basel	15
7.7.1 Einbringen	15
7.7.2 Stellungnahme	15
7.8 Pensionskasse Basel-Stadt	16
7.8.1 Einbringen	16
7.8.2 Stellungnahme	16
8. Finanzielle Auswirkungen	16
8.1 Anpassung des Pensionskassengesetzes.....	16
8.2 Anpassung des Lohngesetzes.....	17
9. Prüfungen	17
10. Antrag.....	17

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag legen wir Ihnen eine Anpassung des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt vom 4. Juni 2014 (Pensionskassengesetz, PKG; SG 166.100) sowie des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 (LG; SG 164.100) zur Beschlussfassung vor.

Derzeit wenden Unternehmen des Kantons, für welche gemäss Spezialgesetz die gleichen Bedingungen bei der beruflichen Vorsorge wie beim Kanton Basel-Stadt gelten, die gleichen Beiträge wie das Vorsorgewerk des Bereichs Staat (Kanton) an. Die vorliegenden Anpassungen stehen unter dem Grundsatz «Gleiche Leistungen wie das Vorsorgewerk des Bereichs Staat, unterschiedliche Finanzierung». D.h. die Unternehmen des Kantons sollen in Zukunft Beiträge leisten, die notwendig sind, um das Leistungsniveau wie dasjenige des Vorsorgewerks Bereich Staat zu finanzieren.

Die neuen Regelungen im PKG entlasten die öffentlichen Spitäler, Industrielle Werke Basel (IWB) und Basler Verkehrsbetriebe (BVB) und haben keine Auswirkungen auf das Vorsorgewerk des Bereichs Staat. Die Anpassung im LG betrifft insbesondere das Vorsorgewerk des Bereichs Staat.

2. Bestehende Regelung

2.1 Finanzierung des Teuerungsausgleichs, der Risikoleistungen und der übrigen Leistungen

Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt ist im PKG und im LG geregelt. Der Arbeitgeber leistet gemäss § 24b Abs. 5 LG neben seinem Anteil an den Sparbeiträgen Beiträge in Höhe von 5% der versicherten Lohnsumme zur Finanzierung eines Teuerungsfonds für die Anpassung der Renten an die Teuerung. An die Finanzierung des Teuerungsfonds leisten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Beitrag. Weiter leistet der Arbeitgeber Beiträge von 4% der versicherten Lohnsumme zur Finanzierung der Risikoleistungen und übrigen Leistungen. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten zur Finanzierung der Risikoleistungen und übrigen Leistungen 1.5% der versicherten Lohnsumme (§ 24b Abs. 6 LG).

Risikoleistungen der Pensionskasse decken das Risiko der Invalidität und des Todes während der Erwerbszeit ab. Die übrigen Leistungen bestehen bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) aus einer AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung und einer Erhöhung des in der PKBS allgemein vorgesehenen "Basis-Umwandlungssatzes". Sie sind in den Vorsorgeplänen festgehalten, welche vom Verwaltungsrat der PKBS festgelegt und von den Vorsorgekommissionen genehmigt werden (Art. 7 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 Organisationsreglement PKBS¹).

Die Beiträge des Arbeitgebers an den Teuerungsfonds wurden im Rahmen der Totalrevision des PKG zur Umsetzung der bundesrechtlichen Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG, SR 831.40) in einer Übergangsbestimmung bis mindestens Ende 2024 umgewidmet und für die Stärkung des Deckungsgrads verwendet (§ 14 Abs. 3 PKG). Ende 2024 wiesen alle betroffenen Vorsorgewerke (Kanton, öffentliche Spitäler, IWB, BVB) einen Deckungsgrad von über 100% aus und äufnen damit seit Anfang 2025 einen Teuerungsfonds. Gemäss Art. 19 des Organisationsreglements der PKBS sind die Vorsorgekommissionen der betroffenen Vorsorgewerke für die Festlegung des Teuerungsausgleichs der Renten zuständig.

¹ Siehe Organisationsreglement

2.2 Gleiche Bedingungen für Unternehmen des Kantons

Die Spezialgesetze für die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt, also das Universitätsspital Basel (USB), die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) und die Universitäre Altersmedizin FELIX PLATTER (UAFP) (siehe § 14 Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2011, Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG; SG 331.100), die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB; siehe § 14 Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe vom 10. März 2004, BVB-OG, SG 953.100) und die Industriellen Werke Basel (IWB; siehe § 14 Gesetz über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009, IWB-Gesetz, SG 772.300) halten fest, dass die betroffenen Unternehmen sich der PKBS anschliessen und die Bedingungen der beruflichen Vorsorge für das Personal denjenigen entsprechen, die für das Staatspersonal des Kantons Basel-Stadt gelten. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber der betroffenen Beteiligungen leisten heute die gleichen Beiträge wie die kantonale Verwaltung und erhalten die gleichen Leistungen wie der Kanton. Die Arbeitgeber können gemäss den Spezialgesetzen vorbehaltlich abweichender Regelung im Personal- resp. Kaderreglement nicht davon abweichen.

2.3 Übergang in das System der Vollkapitalisierung

Gemäss BVG muss für Vorsorgewerke, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, eine Staatsgarantie vorliegen. Die Vorsorgewerke des Bereichs Staat, aller öffentlicher Spitäler, der BVB und der IWB verfügten damit über eine Staatsgarantie. Die Regelung im PKG sieht vor, dass der automatische Übergang ins System der Vollkapitalisierung (und damit ein Wegfall der Staatsgarantie) erfolgt, wenn der Deckungsgrad mindestens 116% beträgt und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine genügende Wertschwankungsreserve erfüllt sind. Unter genügender Wertschwankungsreserve wird die Erreichung der Zielgrösse verstanden. In diesem Fall entfällt die Staatsgarantie (§ 6 Abs. 2 PKG), das Vorsorgewerk kann dabei zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in das System der Teilkapitalisierung zurückfallen. Mit der Regelung wechseln die Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Unternehmen des Kantons zu unterschiedlichen Zeitpunkten in das System der Vollkapitalisierung, da sich die Deckungsgrade unterschiedlich entwickeln. Aufgrund der Entwicklung des Deckungsgrades wechselten das USB und die UPK per 1. Januar 2026 in das System der Vollkapitalisierung.

3. Vergleich des Teuerungsausgleichs mit anderen Pensionskassen

Grundsätzlich werden die Renten der zweiten Säule bei der Pensionierung mit einem fixen Betrag festgelegt. Das Bundesrecht hält fest, dass Altersrenten entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Teuerungsentwicklung angepasst werden (Art. 36 BVG). Es ist somit keine automatische Teuerungsanpassung der Renten vorgesehen. Die Vorsorgeeinrichtungen können für den Teuerungsausgleich Überschüsse, Rückstellungen und freie Mittel einsetzen. Es steht ihnen aber auch frei, Beiträge einzuverlangen, um damit Teuerungsanpassungen zu finanzieren. Andere Pensionskassen kennen in der Regel keine Finanzierung des Teuerungsausgleichs über Arbeitgeberbeiträge, sondern passen die Renten nur an, sofern freie Mittel vorliegen. Dies gilt mit wenigen Ausnahmen auch für die Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Soweit bekannt, kennt von den kantonalen Pensionskassen in der Deutschschweiz nur der Kanton Zug eine planmässige Finanzierung eines Teuerungsfonds, allerdings auf tieferem Niveau. Der Beitrag in den Teuerungsfonds beträgt im Kanton Zug 0.5% der versicherten Lohnsumme (vgl. dazu § 4 Abs. 6 des Zuger PKG). Pensionskassen richten anstelle eines Teuerungsausgleichs gerade in der jüngsten Zeit Einmalzahlungen vor.

4. Handlungsbedarf

Vor 2008 war bei den laufenden Renten der Pensionskasse Basel-Stadt eine automatische Anpassung an die Teuerung vorgesehen, was ein grosses finanzielles Risiko darstellte und die Pensionskasse entsprechend belastete. Im Jahr 2008 wurde daher die Regelung mit fixen Beiträgen und der Einführung des Teuerungsfonds eingeführt, mit dem Ziel, nur noch Teuerungsanpassungen vorzunehmen, zu deren Finanzierung die finanziellen Mittel effektiv auch vorhanden sind. Der mögliche Teuerungsausgleich richtet sich heute nach den im Teuerungsfonds vorhandenen finanziellen Mitteln. Die Kosten für den Teuerungsausgleich sind berechenbar und bekannt. Mit dem Teuerungsfonds stehen fixe Mittel für den Ausgleich der Teuerung bei Renten zu Verfügung, über deren Finanzierung gemäss Gesetz eine klare Regelung besteht. An dem Teuerungsfonds soll deshalb grundsätzlich festgehalten werden. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt jedoch in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf auf.

4.1 Geringe Teuerung in den letzten Jahren

§ 24b Abs. 7 LG sieht vor, dass der Arbeitgeber jährlich 5% der Summe der versicherten Löhne in den Teuerungsfonds einbezahlt und Renten, deren Kaufkraft um mehr als 20% abgenommen haben, voll der Teuerung anzupassen sind, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben. Von 2010 bis Ende 2021 blieb der Indexstand unverändert und es gab keine Teuerung. Erst im Jahr 2022 ist die Teuerung leicht angestiegen. Seit 1. Januar 2010 beträgt die Teuerung insgesamt nur 5.6% (Stand Dezember 2025) und ist damit weit von der im Gesetz definierten Grenze von 20% entfernt. Wären die Beträge für den Teuerungsausgleich nicht für die Stabilisierung der Deckungsgrade der Vorsorgewerke umgewidmet worden, hätte sich ein beträchtliches Vermögen im Teuerungsfonds angesammelt (siehe dazu auch Ausführungen im Kapitel 2.1).

4.2 Unterschiedliche Möglichkeiten, die Renten der Teuerung anzupassen

Der Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme entspricht für die sechs Vorsorgewerke in Teilkapitalisierung einem jährlichen Betrag von rund 65 Mio. Franken (Stand 31.12.2024). Davon entfallen 43 Mio. Franken auf den Kanton und 17 Mio. Franken auf das USB.

Mit diesen Beiträgen könnten alle laufenden Renten jährlich zu rund 1% an die Teuerung angepasst werden. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Anschlüsse (Verhältnis Aktive zu Rentenbeziehende) ergeben sich Unterschiede zwischen den einzelnen Anschlüssen. Beim Vorsorgewerk des Bereichs Staat ist mit dem Beitrag von 5% aktuell durchschnittlich ein Teuerungsausgleich auf den Renten von 1% pro Jahr möglich. Beim USB ist dagegen eine jährliche Teuerungsanpassung von 1,4% möglich. Die Beteiligungen können die Renten somit in einem grösseren Ausmass der Teuerung anpassen, als dies der Kanton kann.

Tabelle 1: Beitrag Teuerungsfonds (Mio. Franken, per 31.12.2024); mögliche Teuerungsanpassung (in % der Rente)

Vorsorgewerk	Beitrag Teuerungsfonds (in Mio. Fr.)	Mögliche Teuerungsanpassung
Kanton Basel-Stadt	42.6	1.0%
Universitätsspital Basel	16.6	1.4%
Universitäre Psychiatrische Kliniken	2.7	1.2%
Universitäre Altersmedizin Felix Platter	2.1	1.1%
Basler Verkehrsbetriebe BVB	4.2	1.0%
IWB Industrielle Werke Basel	4.4	1.3%

4.3 Ausgaben des Arbeitgebers für Sozialversicherungen

Wie in Kapitel 3 erwähnt, ist der Teuerungsfonds ein Sonderkonstrukt des PKG. Ende 2024 erreichten alle betroffenen Vorsorgewerke einen Deckungsgrad von über 100%. Der vom Arbeitgeber zu leistende Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme wird seit 2025 bei allen Vorsorgewerken dem Teuerungsfonds zugeführt. Gerade die Spitäler stehen vor grossen finanziellen Herausforderungen und die Beiträge der öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt gehen über diejenigen hinaus, welche andere Universitätsspitäler für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten. Höhere Kosten fallen auch für die Stützung des Umwandlungssatzes sowie die AHV-Überbrückungsrente an.

Tabelle 2: Sozialkostenvergleich kantonaler öffentlicher Spitäler 2024

	USB	Inselspital Bern	Unispital Zürich	Kantonsspital BL	Kantonsspital SG	Kantonsspital LU
Sozialleistungen in % der Be-soldungen	22.8%	18.0%	16.8%	19.6%	17.2%	20.2%

Quelle: Jahresrechnungen

4.4 Unterschiedlicher Deckungsgrad der einzelnen Vorsorgewerke

Die sechs Vorsorgewerke in Teilkapitalisierung (Bereich Staat, öffentliche Spitäler, IWB, BVB) weisen unterschiedliche Deckungsgrade aus. Ende 2025 liegen die Deckungsgrade der betroffenen Vorsorgewerke weit auseinander, konkret zwischen 110,9% (Kanton) und 122,1% (USB). Der Kanton hat den tiefsten Deckungsgrad.

Tabelle 3: Deckungsgrad der Vorsorgewerke (per 31.12.2025)

Vorsorgewerk	Deckungsgrad (in %)
Kanton Basel-Stadt (Bereich Staat)	110.9
Universitätsspital Basel	122.1
Universitäre Psychiatrische Kliniken	119.4
Universitäre Altersmedizin Felix Platter	115.3
Basler Verkehrsbetriebe BVB	116.0
IWB Industrielle Werke Basel	118.0

5. Eckwerte der Anpassung

5.1 Gleiche Leistungen, unterschiedliche Finanzierung

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen des PKG stehen unter dem Grundsatz «Gleiche Leistungen wie das Vorsorgewerk des Bereichs Staat, unterschiedliche Finanzierung». Gemäss heutiger Regelung leisten die öffentlichen Spitäler, IWB und BVB dieselben Beiträge zur Äufnung des Teuerungsfonds sowie der Risikoleistungen und übrigen Leistungen, unabhängig davon, ob dies notwendig ist, um gleiche Leistungen wie beim Vorsorgewerk des Bereichs Staat finanzieren

zu können. Zukünftig sollen sie Beiträge leisten, die notwendig sind, um das Leistungsniveau des Kantons finanzieren zu können.

Die neuen Regelungen betreffen nur die öffentlichen Spitäler, IWB und BVB und haben keine Auswirkungen auf das Vorsorgewerk des Bereichs Staat. Sie bedingen eine Anpassung des PKG.

Vorsorgewerke des öffentlichen Rechts können gemäss bundesgesetzlicher Regelung entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung für ihre Pensionskasse erlassen (Art. 50 Abs. 2 BVG). Damit soll verhindert werden, dass Leistungen und Beiträge festgelegt werden, die nicht im Gleichgewicht zueinanderstehen (= strukturelle Unterfinanzierung). Beim Vorsorgewerk des Bereichs Staat legt der Gesetzgeber im LG die Beiträge fest. Der Verwaltungsrat der Pensionskasse definiert die mit diesen Beiträgen finanzierbaren Leistungen.

Die Spezialgesetze für die öffentlichen Spitäler, IWB und BVB sehen vor, dass die Bedingungen der beruflichen Vorsorge für das Personal denjenigen entsprechen, die für das Staatspersonal des Kantons Basel-Stadt gelten. Diese Regelung wurde bisher so umgesetzt, dass für die öffentlichen Spitäler, IWB und BVB die gleichen Beitragssätze und – was bisher immer möglich war – die gleichen Leistungen wie beim Vorsorgewerk des Bereichs Staat gelten. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber der betroffenen Beteiligungen leisten heute demnach gleiche Beiträge und erhalten die gleichen Leistungen wie der Kanton. Mit der vorgesehenen Anpassung sollen zukünftig für die erwähnten Beteiligungen die gleichen Leistungen gelten, wobei sich die Beiträge des Arbeitgebers unterscheiden können.

Untenstehende Abbildung 1 verdeutlicht den Zusammenhang zwischen der Festlegung der Leistungen und der Beiträge gemäss der vorgesehenen gesetzlichen Anpassung. Beim Vorsorgewerk des Bereichs Staat legt der Gesetzgeber im LG wie bisher die Beiträge fest und der Verwaltungsrat der Pensionskasse definiert die mit diesen Beiträgen finanzierbaren Leistungen (linker Teil von Abbildung 1). Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassung wird neu explizit festgehalten, dass die Vorsorgewerke der öffentlichen Spitäler, IWB und BVB (sprich der Beteiligungen mit einer entsprechenden spezialgesetzlichen Regelung) die gleichen Leistungen wie das Vorsorgewerk des Bereichs Staat zu gewähren haben.

Für die Vorsorgewerke dieser Beteiligungen werden also die gleichen Leistungen (und nicht die Höhe der Beiträge) vorgegeben. Aufgrund des BVG muss der Verwaltungsrat der Pensionskasse anschliessend die für die Leistungen notwendigen Beiträge festlegen (rechter Teil der Abbildung 1). Für ein Vorsorgewerk werden damit entsprechend der bundesrechtlichen Regelung jeweils nur entweder die Leistungen oder die Finanzierung vorgegeben. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beteiligungen die gleichen Leistungen wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons erhalten. Unter gleiche Leistungen fallen u.a. die Festlegung des versicherten Jahreslohns, die Höhe der Sparbeiträge und der versicherten Risikoleistungen, die Höhe des Umwandlungssatzes und die Anpassung der Renten an die Teuerung. Für die Festlegung der zur Finanzierung der Leistungen benötigten Beiträge ist der Verwaltungsrat der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt zuständig.

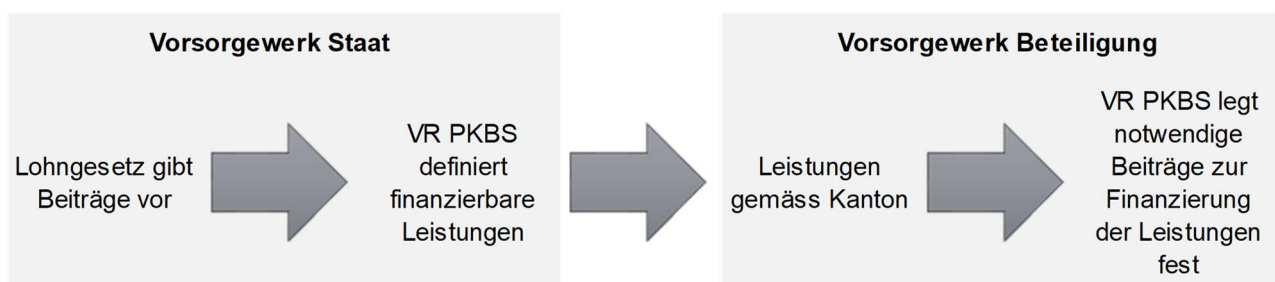


Abbildung 1: Festlegung der Beiträge und Leistungen

Die betroffenen Vorsorgewerke müssen den gleichen Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten gewähren wie das Vorsorgewerk des Bereichs Staat. Die Kosten des Teuerungsausgleichs können gemäss der vorgesehenen gesetzlichen Anpassung finanziert werden:

- a. über eine Entnahme aus dem allfällig vorhandenen Teuerungsfonds;
- b. zu Lasten des Deckungsgrades, sofern sich das Vorsorgewerk in Vollkapitalisierung befindet, gesetzliche und reglementarische Vorgaben eingehalten und genügend freie Mittel vorhanden sind, oder durch
- c. über eine Einmaleinlage durch den Arbeitgeber.

Die Vorsorgekommissionen bestimmen die Art der Finanzierung nach a) oder b). Die PKBS berechnet jeweils die benötigten Beträge für den Teuerungsausgleich.

Die betroffenen Vorsorgewerke müssen neben dem Teuerungsausgleich gleiche Risikoleistungen und übrige Leistungen wie das Vorsorgewerk des Bereichs Staat finanzieren können. Der Verwaltungsrat der Pensionskasse legt jeweils den Beitrag nach versicherungstechnischen Grundlagen fest. Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Anschlussreglements der PKBS² werden die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität der aktiven Versicherten innerhalb der PKBS gepoolt. Damit sind weiterhin auch die Beiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen in allen Vorsorgewerken der PKBS gleich hoch. Die übrigen Leistungen umfassen aktuell beim Vorsorgewerk Staat die Stützung des Umwandlungssatzes sowie eine AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung. Auf die Gewährung einer AHV-Überbrückungsrente können die Vorsorgekommissionen der betroffenen Vorsorgewerke gemäss der neu vorgesehenen gesetzlichen Anpassung verzichten. Der durch den Verwaltungsrat der PKBS festzulegende Beitrag zur Finanzierung der übrigen Leistungen reduziert sich diesfalls für die Arbeitgeber der betroffenen Vorsorgewerke entsprechend. Neben regelmässigen Arbeitgeberbeiträgen ist auch eine Einmaleinlage des Arbeitgebers zur Finanzierung der übrigen Leistungen denkbar.

Auf die Höhe der Sparbeiträge und die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der betroffenen Beteiligungen hat die Revision des PKG keinen Einfluss.

5.2 Limitierung des Teuerungsfonds

Neben der Anpassung des PKG ist eine Anpassung des LG vorgesehen, von welcher direkt nur das Vorsorgewerk des Bereichs Staat betroffen ist. Die Äufnung des Teuerungsfonds determiniert die Leistungen im Bereich Staat und wirkt sich damit indirekt auch auf die Unternehmen des Kantons aus. Die beiden Gesetzesanpassungen sind voneinander unabhängig.

Die Äufnung des zweckbestimmten Teuerungsfonds kann bei ausbleibender Teuerung zu einer Überdotierung führen. Ab einer gewissen Dotation soll der Teuerungsfonds des Vorsorgewerks des Bereichs Staat limitiert und die Beiträge ausgesetzt werden. Damit wird bei ausbleibender Teuerung eine Überdotierung vermieden. Die Obergrenze soll auf 3% des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden festgelegt werden. Dieser Betrag entspricht ungefähr der Äufnung während drei Jahren ohne entsprechende Teuerungsanpassung. Mit dem voll geäuften Teuerungsfonds könnten alle Renten um 3% der Teuerung angepasst werden.

5.3 Flexibilisierung der Verzinsung der Sparguthaben

Gemäss der aktuellen Bestimmung von § 5 Abs. 3 PKG haben Vorsorgewerke, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, die Sparkapitalien zum technischen Zinssatz zu verzinsen (aktuell 1.75%). Diese Regelung war Teil des Kompromissvorschlages der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates (WAK) im Rahmen der PK-Revision 2014 (Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates vom 28. April 2014, 12.1065.02, S. 5 f. und S. 12 f.).

² Siehe Anschlussreglement

Die Verzinsung der Sparkapitalien wurde damit sowohl nach oben als auch nach unten beschränkt. Bei einer guten Performance wurde damit einerseits die Chance auf das Erreichen der Vollkapitalisierung erhöht. Andererseits konnte damit der Übergang zur Vollkapitalisierung nicht mittels einer sehr tiefen Verzinsung nur zu Lasten der Versicherten erfolgen.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat die BSABB darauf hingewiesen, dass die Regelung nicht dem Bundesrecht entspreche und eine Streichung gefordert. Seit der PK-Revision hat sich die Ausgangslage verändert. Der Deckungsgrad hat sich erholt und liegt deutlich über 100% (vgl. Tabelle 3). Die Massnahmen zur Stabilisierung des Deckungsgrades konnten beendet werden. Mit der Streichung von § 5 Abs. 3 PKG kann eine flexiblere Verzinsung der Sparguthaben erfolgen. Die Verzinsung kann sich am Deckungsgrad und der Performance orientieren. Bei anderen Pensionskassen ist die Verzinsung nicht an den technischen Zinssatz gekoppelt. Mit der Streichung der Bestimmung kommen die bei anderen Pensionskassen üblichen Regelungen zur Verzinsung zur Anwendung. Die Verzinsung ist jeweils jährlich durch die paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommissionen festzulegen.

6. Erläuterungen zu den Anpassungen

6.1 Anpassung des Pensionskassengesetzes

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt vom 04.06.2014 (Stand: 01. Januar 2016)	Änderungen
§ 5 Grundsätze ³ Vorsorgewerke im Beitragsprimat, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, verzinsen die ordentlichen Sparkapitalien mit dem technischen Zinssatz, wenn deren globaler Deckungsgrad 83,5% überschreitet, maximal mit dem BVG-Mindestzinssatz, wenn er zwischen 80% und 83,5%, und mit Null Prozent, wenn er unter 80% liegt.	§ 5 Grundsätze ³ <i>aufgehoben</i>

Erläuterungen zu § 5 Grundsätze:

Abs. 3:

Die BSABB hat im Rahmen der Vernehmlassung u.a. darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 50 Abs. 2 BVG eine öffentlich-rechtliche Körperschaft entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln darf. Das jeweils nicht Geregelte ist sodann zwingend den paritätischen Organen der Vorsorgeeinrichtung zur Regelung zu überlassen. Konkret hat die BSABB darauf hingewiesen, dass der bisherige § 5 Abs. 3 PKG mit den Verzinsungsregeln nicht dem Bundesrecht entspreche und eine Streichung der Bestimmung gefordert. In den kantonalen Gesetzesbestimmungen wird für das Vorsorgewerk Staat die Finanzierung geregelt, bei der Höhe der Verzinsung handelt es sich aber um eine Leistungskomponente.

Aktuell müssen Vorsorgewerke, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, die Sparkapitalien zum technischen Zinssatz verzinsen. Die heute geltenden Vorgaben zur Verzinsung waren ein Teil des Kompromissvorschlages auf Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission im Rahmen der PK-Revision 2014 (12.1065.02, S. 5 f. und S. 12 f.). Der Regierungsrat sah betreffend diese Bestimmung eine dahingehende Flexibilisierung vor, wonach Vorsorgewerke in Teilkapitalisierung ab einem Deckungsgrad von 105% die Sparkapitalien mit mindestens dem technischen

Zinssatz verzinsen. Aufgrund der Rückmeldung der BSABB wird dem Grossen Rat die Streichung von § 5 Abs. 3 PKG beantragt. D.h. die paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommissionen der jeweiligen Vorsorgewerke werden in Zukunft die Verzinsung zu beschliessen haben.

	§ 5a Leistungen von Vorsorgewerken der Unternehmen des Kantons ¹ Verpflichten spezialgesetzliche Regelungen Vorsorgewerke von Unternehmen des Kantons zum Anschluss an die Pensionskasse Basel-Basel-Stadt und zur Gewährung der gleichen Bedingungen für ihr Personal, wie sie für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten, sind die gleichen Leistungen wie beim Vorsorgewerk des Bereichs Staat zu erbringen. Vorbehalten bleibt Abs. 2. ² Gewährt das Vorsorgewerk des Bereichs Staat eine AHV-Überbrückungsrente, kann die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks des Unternehmens des Kantons auf diese verzichten. ³ Für Vorsorgewerke von Unternehmen des Kantons gemäss Abs. 1 findet § 5 Abs. 4 keine Anwendung.
--	--

Erläuterungen zu § 5a Leistungen von Vorsorgewerken der Unternehmen des Kantons:

Abs. 1:

Das PKG gilt auch für die gemäss Spezialgesetzen der PKBS angeschlossenen Unternehmen des Kantons. Gemäss Spezialgesetzgebung sind die Vorsorgewerke der öffentlichen Spitäler, BVB und IWB zum Anschluss an die PKBS und zur Gewährung gleicher Bedingungen verpflichtet, wie sie auch für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten. Unter «gleichen Bedingungen» sind gleiche Leistungen wie diejenigen des Vorsorgewerks des Bereichs Staat zu verstehen. Für die Festlegung der zur Finanzierung der Leistungen benötigten Beiträge ist der Verwaltungsrat der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt resp. die Vorsorgekommission der betreffenden Vorsorgewerke zuständig.

Abs. 2:

Von der gesetzlichen Vorgabe gleicher Leistungen ist eine allfällige AHV-Überbrückungsrente ausgenommen.

Abs. 3:

Mit § 5a Absatz 3 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Finanzierungsfragen für Vorsorgewerke von Unternehmen des Kantons mit spezialgesetzlicher Verpflichtung zum Anschluss an die PKBS und zur Gewährung der gleichen Bedingungen für ihr Personal, wie sie für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten, aufgrund von Artikel 50 Absatz 2 BVG zweiter Satz unzulässig sind. Ausgenommen von der Anwendung ist allerdings nur § 5 Abs. 4 PKG, da die integrale Nichtanwendung von § 5 nicht zielführend wäre: So ist bspw. der Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse (§ 5 Abs. 1) für Vorsorgewerke in Vollkapitalisierung zwingend und sollte für die Vorsorgewerke von Betrieben des Kantons in Teilkapitalisierung ebenfalls angewendet werden, um den Pfad der Ausfinanzierung nicht zu verlassen. Ebenfalls muss § 5 Absatz 2 gelten, solange der Übertritt in die Vollkapitalisierung noch nicht erfolgt ist. § 5 Absatz 5 legt zwar Grundsätze der Finanzierung fest, diese wiederholen jedoch lediglich die allgemein geltenden bundesrechtlichen Vorgaben und können vom Anwendungsbereich für Vorsorgewerke von Unternehmen des Kantons materiell ebenfalls nicht ausgenommen werden.

§ 5 Abs. 4 ist vom Anwendungsbereich ausgenommen. Die BSABB begrüsst diese Ausnahme vom Geltungsbereich, weist aber darauf hin, dass Vorsorgewerke in Teilkapitalisierung grundsätzlich die volle Wertschwankungsreserve zur Erlangung der Vollkapitalisierung zu öffnen haben und hier stichtagsbezogen auch freie Mittel entstehen können. Die Festlegung der Finanzierung zur Erreichung dieses Ziels sei nach der neu vorgesehenen Aufteilung künftig jedoch ausschliesslich Aufgabe des zuständigen Organs der Vorsorgewerke und nicht des kantonalen Gesetzgebers.

	§ 14 Übergangsbestimmung ¹² Für laufende Überbrückungsrenten findet § 5a Abs. 2 keine Anwendung. Diesbezüglich wird Besitzstand gewährt. ¹³ Bei Anwendung von § 5a Abs. 2 treffen die Unternehmen des Kantons und deren Sozialpartner eine angemessene Übergangslösung für versicherte Arbeitnehmende.
--	--

Erläuterungen zu § 14 Übergangsbestimmung:

Abs. 12 und 13:

Falls das Vorsorgewerk des Bereichs Staat eine AHV-Überbrückungsrente gewährt, kann gemäss der neuen Regelung von § 5a Abs. 2 die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks des Unternehmens des Kantons auf die Gewährung einer solchen verzichten. Wohlerworbene Rechte der Versicherten werden gewahrt bzw. bei laufenden AHV-Überbrückungsrenten findet § 5a Abs. 2 keine Anwendung. Bei Anwendung von § 5a Abs. 2 haben die Unternehmen des Kantons und deren Sozialpartner eine angemessene Übergangslösung für versicherte Arbeitnehmende festzulegen. Es gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 5a Abs. 2.

6.2 Anpassung des Lohngesetzes

Lohngesetz vom 18. Januar 1995 (Stand 13. Februar 2025)	Änderungen
§ 24b Primat, Leistungsplan und Beiträge ⁷ Zusätzlich leistet der Arbeitgeber jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit 1. Januar 2010, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.	§ 24b Primat, Leistungsplan und Beiträge ⁷ Zusätzlich leistet der Arbeitgeber jährlich per 1. Januar-Juli eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. <u>Übersteigt der Teuerungsfonds Ende des Vorjahres 3% des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden, leistet der Arbeitgeber keine Einlage in den Teuerungsfonds. Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit 1. Januar 2010, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.</u>

Erläuterungen zu § 24b Primat Leistungsplan und Beiträge:

Abs. 7:

Um eine Überdotierung des Teuerungsfonds zu vermeiden, sollen beim Vorsorgewerk des Bereichs Staat die Beiträge ab einer gewissen Höhe des Teuerungsfonds ausgesetzt werden. Indirekt betrifft dies auch die Vorsorgewerke der betroffenen Unternehmen durch die Verpflichtung für gleiche Leistungen wie diejenigen des Vorsorgewerks des Bereichs Staat. Bis im Juli liegt die Jahresrechnung des Vorsorgewerks vor.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben die Arbeitnehmendenvertretungen angeregt, den letzten Satz von Abs. 7 zu streichen. Da die Teuerungsrate seit 2010 deutlich unter 20% liegt, kam die besagte Regelung nie zur Anwendung. Sie hätte zu einer deutlichen Ungleichbehandlung der Rentenbeziehenden geführt, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn über 20% bzw. unter 20% abgenommen hätte. Die Regelung würde zu einem unschönen Schwelleneffekt führen, da Rentenbeziehenden mit einem Kaufkraftverlust von mehr als 20% der volle Teuerungsausgleich gewährt würde.

Wie bereits ausgeführt (Kapitel 5.1, siehe auch Kommentar zu § 5a Abs. 3 oben), können bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden. Da neu für die Vorsorgewerke Beteiligung die öffentlich-rechtliche Körperschaft die Leistungen definieren und die Finanzierung dieser Leistungen der Kompetenz der PKBS überlassen wird, findet § 24b Abs. 7 LG auf Vorsorgewerke von Unternehmen des Kantons keine Anwendung.

Das BSABB hat darauf hingewiesen, dass die in § 24b Abs. 2 vorgesehene Genehmigungskompetenz des Regierungsrates betreffend den von der Vorsorgekommission Staat beschlossenen Leistungsplan nur formeller Charakter im Sinne einer förmlichen Kenntnisnahme zukomme. Inhaltlich liege die Kompetenz zur Festlegung der Leistungen im Vorsorgewerk Staat ausschliesslich bei der Vorsorgekommission.

7. Stellungnahme der Anspruchsgruppen

Es wurden folgende Anspruchsgruppen zu einer Stellungnahme eingeladen:

- BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB);
- Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt);
- Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrags mit den öffentlichen Spitälern;
- Universitätsspital Basel (USB);
- Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK);
- Universitäre Altersmedizin Basel (UAP),
- Industrielle Werke Basel (IWB);
- Basler Verkehrs-Betriebe (BVB);
- Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS).

Deren Einbringen und Stellungnahmen sind teilweise bereits in die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingeflossen (siehe Kapitel 5) und seien im Übrigen wie nachfolgend zusammengefasst:

7.1 BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Die BSABB ist zuständig für die Aufsicht der Vorsorgeeinrichtungen im Kanton Basel-Stadt. Sie hat sich im Rahmen der Vernehmlassung mit den aufsichtsrechtlichen Aspekten der vorgeschlagenen Änderungen befasst. Sie hält fest, dass ihre Stellungnahme die abschliessende, generell-abstrakte Normenkontrolle durch die Aufsichtsbehörde nicht ersetzt. Diese erfolgt nach definitiver Anpassung durch den Gesetzgeber.

Ein wesentlicher Aspekt der aufsichtsrechtlichen Prüfung ist gemäss BSABB die bundesrechtliche Vorgabe von Artikel 50 Abs. 2 BVG, wonach bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft festgelegt werden können. Sämtliche Bestimmungen, welche die Finanzierungsseite tangieren, müssen daher eingeschränkt werden auf die Mitarbeitenden im Vorsorgewerk Staat. Unter dieser Prämisse hat BSABB grundsätzlich keine Bemerkungen zu den vorgesehenen Anpassungen.

Entsprechend ist gemäss BSABB die Festlegung des Zinssatzes im Gesetz nicht als Finanzierungsregelung, sondern als Regelung einer Leistungskomponente zu qualifizieren. Da das Gesetz die Finanzierung des Vorsorgewerks regelt, ist gemäss BSABB § 5 Abs. 3 aufzuheben.

7.1.1 Stellungnahme

Die Rückmeldung der BSABB betreffend die ursprüngliche Präzisierung von § 5 Abs. 3 PKG wurden vertieft geprüft und sodann gemäss Einbringen der BSABB aufgehoben. Das Einbringen der BSABB betreffend Schaffung von Schluss- bzw. Übergangsbestimmungen, ebenso wie Präzisierungsvorschläge wurden aufgenommen.

7.2 Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände

7.2.1 Einbringen

Die AGSt vertritt acht Berufsverbände. Aus deren Sicht ist es wichtig und richtig, dass der Teuerungsfonds für die bedarfsgerechte Anpassung der Renten an die Teuerung bestehen bleibt. Ebenso wird begrüsst, dass die «staatsnahen Betriebe» dieselben Pensionskassenleistungen wie der Kanton Basel-Stadt erbringen. Die Folgerung daraus, dass dafür nicht zwingend auch exakt dieselben Beträge für alle Vorsorgewerke erbracht werden müssen, wird abgelehnt. Aus Sicht der AGSt wären prüfenswerte Möglichkeiten für die Verwendung überschüssiger Fondsgelder:

- Gleiche oder bessere Leistungen wie beim Vorsorgewerk Staat;
- Abschaffung der gesetzlich definierten Grenze von 20% Teuerung, ab der die Renten der vollen Teuerung angepasst werden;
- Verpflichtung für die Arbeitgeber, allfällige Einsparungen zweckgebunden in die Arbeits- und Lohnbedingungen des Personals zu investieren.

Die AGSt begrüsst den in Abs. 2 von § 5a PKG neu formulierten Grundsatz der gleichen Leistungen. Die Bestimmung wird gleichzeitig dahingehend kritisch beurteilt, da konkrete Garantien fehlen, dass die durch einen allfälligen Verzicht auf AHV-Überbrückungsrenten freiwerdenden Ressourcen tatsächlich in anderer Form der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität zugeführt werden.

Die AGSt teilt zwar die Ansicht, dass es nicht sinnvoll sei, dass von den Arbeitgebern Beiträge geleistet werden, die nicht benötigt werden und so zu einer Überdotierung beim Deckungsgrad oder beim Teuerungsfonds führen. Der Schlussfolgerung daraus, die Beiträge zu senken, könne jedoch nicht gefolgt werden. Die AGSt schlägt deshalb vor, neue gesetzliche Möglichkeiten für die Verwendung der Fondsgelder zu schaffen. Zudem werde das Standing der AHV-Überbrückungsrente im Vorsorgewerk des Bereichs Staat mittelfristig stark geschwächt, § 5a Abs. 2 PKG sei daher ersatzlos zu streichen.

Aus Sicht der AGSt ist zudem die Deckelung des Teuerungsfonds zur Verhinderung einer Überdotierung fragwürdig. Die Möglichkeit zur Gewährung der Teuerung auf bestehenden Renten müsse im Falle einer Inflation aufrechterhalten werden.

Zusammenfassend hält die AGSt die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen als zu wenig relevant und empfiehlt darauf zu verzichten.

7.2.2 Stellungnahme

Die in § 5a Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, auf die AHV-Überbrückungsrente zu verzichten, muss durch die paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission des jeweiligen Vorsorgewerks beschlossen werden. Dies gibt den Sozialpartnern ausreichend Einflussmöglichkeiten. Konkrete Massnahmen zur Arbeitgeberattraktivität sind auf betrieblicher Ebene auszuhandeln.

Die spezialgesetzlichen Regelungen bedingen gleiche Bedingungen. Aus Sicht des Regierungsrates besteht kein Raum für bessere Leistungen bei den Beteiligungen.

Die vorgeschlagene Streichung der gesetzlich definierten 20%-Grenze wurde in den Ratschlag übernommen.

7.3 Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrags mit den öffentlichen Spitälern

7.3.1 Einbringen

Die Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrags mit den öffentlichen Spitälern stellen in Ihrer Stellungnahme die gleichen Forderungen wie die AGSt. Sie weisen zusätzlich darauf hin, dass es zu einer Kompetenzverschiebung komme, weil die Beiträge neu vom Verwaltungsrat der PKBS festgelegt würden. Nach der Auslagerung wäre dies ein weiterer Verlust parlamentarischer Einflussnahme auf die öffentlichen Spitäler. Aus deren Sicht handle es sich bei den vorgesehenen Gesetzesanpassungen um eine reine Sparmassnahme, welche sie entschieden ablehnen.

7.3.2 Stellungnahme

Die parlamentarische Einflussnahme wird nicht reduziert. Der Grosse Rat bzw. Souverän legt weiterhin im LG die Beiträge des Vorsorgewerks Staat vor und der Verwaltungsrat der PKBS definiert die damit finanzierbaren Leistungen. Die Vorsorgewerke der betroffenen öffentlichen Unternehmen müssen die gleichen Leistungen erbringen wie das Vorsorgewerk Staat.

Im Übrigen sei auf die Stellungnahme zur AGSt verwiesen (Kapitel 7.2.2).

7.4 Universitätsspital Basel und Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel

7.4.1 Einbringen

USB und UPK haben gleichlautende Stellungnahmen formuliert. Gemäss USB und UPK enthält der vorliegende Ratschlag sehr gute Ansätze, welche die Vorsorgewerke der beiden Spitäler entlasten können, sozialverträglich sind sowie die Generationensolidarität stärken. Insbesondere die Möglichkeit, Teuerungsanpassungen künftig über freie Mittel zu finanzieren und den Teuerungsfonds zu deckeln, erachten die beiden Spitäler als Verbesserung. Die Präzisierung, dass für die Unternehmen nicht identische Finanzierungsbeiträge, sondern identische Leistungen wie für das Staatspersonal gelten sollen, sowie die fakultative Anwendung der AHV-Überbrückungsrente werden von den beiden Spitälern begrüsst.

Die beiden Spitäler würden weitere Anpassungen begrüssen. Mit dem Eintritt in die Vollkapitalisierung verlieren die beiden Spitäler die Staatsgarantie, sind jedoch weiterhin an § 14 ÖSpG gebunden. Dieser verlangt, dass die Bedingungen des Personals denjenigen des Staatspersonals des Kantons entsprechen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Spitäler gesetzgeberischer Handlungsbedarf über die vorgeschlagenen Anpassungen hinaus. Den öffentlichen Spitälern in Vollkapitalisierung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb der PKBS einen eigenen Vorsorgeplan festzulegen. Dieser soll vorsehen, dass zumindest auf die Äufnung eines Teuerungsfonds sowie auf die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente durch Arbeitgeberbeiträge verzichtet

werde. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Vorsorgeregelungen den besonderen betrieblichen und finanziellen Rahmenbedingungen der öffentlichen Spitäler angemessen Rechnung getragen werde.

7.4.2 Stellungnahme

Im Rahmen der Auslagerung der öffentlichen Spitäler hat der Gesetzgeber beschlossen, dass die Bedingungen betreffend berufliche Vorsorge bei den öffentlichen Spitälern denjenigen entsprechen, welche für das Staatspersonal des Kantons gelten. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden. Er hängt nicht von der Teilkapitalisierung ab.

Mit dem Teuerungsfonds stehen fixe Mittel für den Ausgleich der Teuerung bei Renten zur Verfügung. An dem Teuerungsfonds soll grundsätzlich festgehalten werden. Die Gesetzesanpassung sieht vor, dass die betroffenen Unternehmen des Kantons auf die AHV-Überbrückungsrente verzichten können.

7.5 Universitäre Altersmedizin Felix Platter

7.5.1 Einbringen

Aus Sicht der UAFP adressiert der vorliegende Ratschlag zwar einzelne Symptome, nicht jedoch die grundlegenden strukturellen und finanziellen Probleme. So setze der Ratschlag das bestehende Leistungsniveau weitgehend als gegeben voraus und liefere keinerlei Begründung, warum die Vorsorgeleistungen und -kosten in einem staatlichen Unternehmen höher sein sollen als bei einem vergleichbaren privaten. Den der PKBS angeschlossenen Institutionen solle bei gleichwertigen Leistungen eine Wahlfreiheit des Anbieters gewährt werden. Der Ratschlag behandle Vorsorgewerke aufgrund ihrer Deckungsgrade unterschiedlich, was zu unternehmerischen Ungerechtigkeiten führe. Der Teuerungsfonds soll eingestellt werden.

7.5.2 Stellungnahme

Im Rahmen der Auslagerung der öffentlichen Spitäler hat der Gesetzgeber beschlossen, dass die Bedingungen in der beruflichen Vorsorge bei den öffentlichen Spitälern denjenigen entsprechen, welche für das Staatspersonal des Kantons gelten. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden.

Es macht keinen Sinn, Ungleiches gleich zu behandeln. Sofern ein Vorsorgewerk in der Vollkapitalisierung ist und über freie Mittel verfügt, soll es diese Mittel u.a. für den Teuerungsfonds verwenden dürfen. Die Verwendung von freien Mittel u.a. für den Teuerungsausgleich auf den Rentenzahlungen ist bei Pensionskassen üblich.

7.6 Basler Verkehrs-Betriebe

Aus Sicht der BVB ist die vorgeschlagene Revision vertretbar.

7.7 Industrielle Werke Basel

7.7.1 Einbringen

IWB führt aus, dass sich durch die Festlegung der Leistungen die Planbarkeit verschlechtere.

7.7.2 Stellungnahme

Die Regelung «Gleiche Bedingungen» wurde bisher so umgesetzt, dass für die öffentlichen Spitäler, IWB und BVB die gleichen Beitragssätze und – was bisher immer möglich war – die gleichen Leistungen wie beim Vorsorgewerk des Bereichs Staat gelten. Neu wird präzisiert und umgesetzt, dass unter gleichen Bedingungen die gleichen Leistungen gelten.

7.8 Pensionskasse Basel-Stadt

7.8.1 Einbringen

Zur technischen Umsetzbarkeit hält die PKBS fest, dass bereits heute für einzelne Vorsorgewerke deren Beiträge festgelegt werden, nachdem das Vorsorgewerk aus der Produktpalette des Verwaltungsrats einen Vorsorgeplan ausgewählt habe. Der Kreis der Vorsorgewerke, für welche künftig die Beiträge individuell bestimmt werde, vergrössere sich etwas. Die Überprüfung der Beiträge erfolge in der Regel alle drei Jahre und gehöre für die PKBS zum Tagesgeschäft. Auch die Plafo- nierung der Teuerungsfonds sei für die PKBS technisch problemlos umsetzbar.

Die Vertretung der Arbeitnehmenden im Verwaltungsrat können die Vorlage grundsätzlich nach- vollziehen. Sie lehnen jedoch die Möglichkeit ab, auf die AHV-Überbrückungsrente zu verzichten. Zudem sehen sie die Obergrenze des Teuerungsfonds bei 5% statt bei 3%.

Die Vertretung der Arbeitgebenden im Verwaltungsrat unterstützen die vorgeschlagenen Anpas- sungen.

7.8.2 Stellungnahme

Der Regierungsrat erachtet eine Deckelung des Teuerungsfonds bei 3% des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden für sinnvoll. Ein geöffneter Teuerungsfonds ermöglicht eine Erhöhung aller laufenden Renten um 3% für die gesamte Laufzeit der Renten. Aus Sicht des Regierungsrates handelt es sich dabei um ausreichende Reservemittel.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Anpassung des Pensionskassengesetzes

Mit den Beiträgen an den Teuerungsfonds von 5% der Lohnsumme kann beim Kanton ein Teue- rungsausgleich auf den Renten von rund 1% (Stand per 31. Dezember 2024) finanziert werden. Ob der Arbeitgeber eines Vorsorgewerks gegenüber dem status quo («gleiche Beiträge») entlastet wird, hängt von der Struktur der Anschlüsse (Verhältnis Aktive zu Rentenbeziehende) im Vergleich zum Vorsorgewerk des Kantons Basel-Stadt ab. Tabelle 1 zeigt, dass die betroffenen Beteiligungen heute alle entlastet würden. Sie können den gleichen Teuerungsausgleich wie der Kanton mit ge- ringeren Mitteln finanzieren. Beim USB wird sich die Einsparung auf jährlich 4,7 Mio. Franken be- laufen.

Tabelle 4: Einsparungen für Beteiligungen bei gleichen Leistungen wie der Kanton im Jahr 2025 (Stand per 31.12.2024)

in Mio. Franken / %	Staat	USB	UPK	Felix Platter	BVB	IWB
2025 Beitrag Teuerungsfonds	42.6	16.6	2.7	2.1	4.2	4.4
daraus finanzierbarer Teuerungsausgleich	1.0%	1.4%	1.2%	1.1%	1.0%	1.3%
Einsparung durch Begrenzung auf 1.0%		4.7	0.5	0.2	0.0	1.0
Einparung in % vers. Löhne		1.4%	0.8%	0.5%	0.0%	1.2%

Falls das Vorsorgewerk eines Unternehmens des Kantons den Teuerungsausgleich zu Lasten des Deckungsgrads finanzieren kann, würde dies die benötigte Einlage des Arbeitgebers in den Teue- rungsfonds zusätzlich reduzieren. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den finanziellen Mög- lichkeiten des entsprechenden Vorsorgewerks ab.

Die neuen Regelungen sehen vor, dass die Beteiligungen auf eine AHV-Überbrückungsrente ver- zichten können. Nachfolgende Tabelle zeigt die für die AHV-Überbrückungsrente im Jahr 2024

effektiv angefallenen Kosten. Bei einem Verzicht auf eine AHV-Überbrückungsrente sinken die benötigten Beiträge des Arbeitgebers zur Finanzierung der übrigen Leistungen entsprechend. Die Einsparung beim USB beträgt 1.3 Mio. Franken pro Jahr.

Tabelle 5: Zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente angefallene Kosten 2024

	USB	UPK	Felix Platter	BVB	IWB
In % versicherte Lohnsumme	0.4%	0.5%	0.7%	0.7%	0.4%
In Mio. Franken	1.3	0.3	0.3	0.6	0.3

Die neuen Regelungen ermöglichen eine finanzielle Entlastung insbesondere des USB, ohne das Leistungsniveau zu gefährden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beteiligungen kommen weiterhin in den Genuss der gleichen Vorsorgeleistungen wie die Kantonsangestellten.

8.2 Anpassung des Lohngesetzes

Die Anpassungen des LG betreffen direkt den Arbeitgeber Kanton und dessen Vorsorgewerk. Sie wirken sich erst ab einer allfälligen Äufnung des Teuerungsfonds von 3% des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden aus. Die Äufnung hängt von der Teuerungsentwicklung und dem von der Vorsorgekommission gewährten Teuerungsausgleich ab. Ende 2024 betrug die Dotation des Teuerungsfonds 25,8 Mio. Franken resp. 0,6% des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden. Der Arbeitgeber Kanton hat im Jahr 2025 Beiträge von 40,6 Mio. Franken geleistet. Bei einer Nullteuerung (oder keinem Teuerungsausgleich) würde der Teuerungsfonds im Jahr 2027 die 3%-Limitierung erreichen.

Da die Vorsorgewerke der Beteiligungen an das Leistungsniveau des Kantons gebunden sind, werden sie indirekt ebenfalls entlastet.

9. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Der Vortest der Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass Unternehmen vom Gesetzesentwurf nicht negativ betroffen sind.

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 4. Juni 2014 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 5a (neu)

Leistungen von Vorsorgewerken der Unternehmen des Kantons

¹ Verpflichten spezialgesetzliche Regelungen Vorsorgewerke von Unternehmen des Kantons zum Anschluss an die Pensionskasse Basel-Stadt und zur Gewährung der gleichen Bedingungen für ihr Personal, wie sie für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten, sind die gleichen Leistungen wie beim Vorsorgewerk des Bereichs Staat zu erbringen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Gewährt das Vorsorgewerk des Bereichs Staat eine AHV-Überbrückungsrente, kann die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks des Unternehmens des Kantons auf diese verzichten

³ Für Vorsorgewerke von Unternehmen des Kantons gemäss Abs. 1 findet § 5 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 14 Abs. 12 (neu), Abs. 13 (neu)

¹² Für laufende AHV-Überbrückungsrenten findet § 5a Abs. 2 keine Anwendung. Diesbezüglich wird Besitzstand gewährt.

¹³ Bei Anwendung von § 5a Abs. 2 treffen die Unternehmen des Kantons und deren Sozialpartner eine angemessene Übergangslösung für versicherte Arbeitnehmende.

II. Änderung anderer Erlasse

Lohngesetz (LG) vom 18. Januar 1995 ²⁾ (Stand 13. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 24b Abs. 7 (geändert)

⁷ Zusätzlich leistet der Arbeitgeber jährlich per 1. Juli eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat in der Höhe von 5 % der Summe der versicherten Löhne. Übersteigt der Teuerungsfonds Ende des Vorjahres 3 % des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden, leistet der Arbeitgeber keine Einlage in den Teuerungsfonds.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹⁾ SG [166.100](#)

²⁾ SG [164.100](#)

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

